



Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)

Eine Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG ist erforderlich zum Erwerben, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Verbringen von Treibladungspulver im privaten Bereich wie:

- Nitrocellulosepulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen
- Schwarzpulver zum Vorderladerschießen oder
- Böllerpulver zum Schießen mit Böllern.

Erteilung (Erst-/Neuerteilung) von Erlaubnissen nach § 27 SprengG

Unter folgenden Voraussetzungen wird der Erlaubnisschein nach § 27 SprengG erteilt:

- Antragstellende Personen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, persönlich geeignet sein (insbes. durch ausreichende Seh- und Hörfähigkeit, ausreichende Farbtüchtigkeit, volle Gebrauchsfähigkeit der Hände – ggf. unter Verwendung von Hilfsgeräten) und es dürfen keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen.
- Ein Bedürfnis zum Erwerb von und Umgang mit Treibladungspulver muss glaubhaft gemacht werden.
- Die Fachkunde für den Umgang mit Treibladungspulver wird durch die Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang, in welchem die Fach- und Rechtskunde für die jeweilige Nutzung und Tätigkeit vermittelt wird, nachgewiesen.

Um an einem solchen Lehrgang teilnehmen zu können, benötigt man eine Unbedenklichkeitsbescheinigung. Sie kann bei der Waffen- und Sprengstoffbehörde beantragt werden.

Diese Bescheinigung ist erforderlich, da die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung der antragstellenden Person überprüft werden muss. Zur Prüfung der Zuverlässigkeit werden folgende Erkundigungen eingeholt:

- die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister und die Auskunft aus dem Erziehungsregister;
- die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister
- die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen;

- die Auskunft der für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Verfassungsschutzbehörde
- bei Personen aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, in der Regel auch die Auskunft der Ausländerbehörde.

Nach Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung (Dauer ca. 4 Wochen) wird die Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt. Sie kann gegen Entrichtung der Verwaltungsgebühr von 70,00 € abgeholt werden.

Diese Bescheinigung muss dann dem Leiter des Fachkundelehrgangs vorgelegt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs kann dann die Erlaubnis nach § 27 SprengG beantragt und später persönlich abgeholt werden.

Benötigte Unterlagen

Hierzu werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb von Treibladungspulver
- Original des Fachkundezeugnisses
- Bedürfnisnachweis

Als Bedürfnisnachweis ist erforderlich:

- Bei Vorderladern und Wiederladern eine Bestätigung des Schützenvereins, dass regelmäßig aktiv am Schießsportbetrieb teilgenommen wird. Bei Widerladern reicht bei Jägern eine Kopie des gültigen Jagdscheins.
- Bei Böller-Schützen ein Nachweis, dass bei Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums teilgenommen wird.
- Der Nachweis eines eigenen Böllers mit gültigem amtlichen Beschuss ist hierzu auch ausreichend.

Verfahren

Bei vollständiger Vorlage der Unterlagen, Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen und Nichtbestehen von Versagensgründen wird die Erlaubnis nach § 27 SprengG ausgestellt, welche fünf Jahre Gültigkeit besitzt.

Gebühr

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG fällt eine Gebühr i.H.v. 140,00 € an.

Verlängerung von Erlaubnissen nach § 27 SprengG

Der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis muss vor Ablauf der Gültigkeit bei der zuständigen Behörde eingegangen sein, da nur dann eine Verlängerung erfolgen kann. Bei abgelaufenen Erlaubnissen ist eine Verlängerung nicht mehr möglich, hier wird dann ggf. eine Neuausstellung vorgenommen.

Benötigte Unterlagen

Zur Verlängerung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf Verlängerung einer Erlaubnis zum Erwerb von Treibladungspulver
- Original der Erlaubnis nach § 27 SprengG
- Bedürfnisnachweis – siehe hierzu Erläuterungen bei Ersterteilung

Verfahren

Bei Verlängerung des Erlaubnisscheines wird die persönliche Eignung und die Zuverlässigkeit erneut überprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 29 Abs. 2 1. SprengV eine neue Fachkundeprüfung notwendig ist, wenn seit Ablauf der letzten Erlaubnis oder seit dem letzten Erwerb von erlaubnispflichtigen Stoffen 5 Jahre verstrichen sind.

Es ist bei einer Verlängerung einer bestehenden Erlaubnis darauf zu achten, ob die noch verbliebene Erwerbsmenge des entsprechenden Pulvers die nächsten fünf Jahre ausreichen wird.

Ist dies nicht der Fall, wäre eine Erhöhung der Bezugsmenge zu erwägen

Gebühr

Für die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG fällt eine Gebühr i.H.v. 70,00 € an.

Allgemeine Hinweise

Adressänderungen des Erlaubnisinhabers und die Änderung der Sprengstofflager sind umgehend der Waffen- und Sprengstoffbehörde zu melden, da es sich um eine wesentliche Änderung der Sprengstofferlaubnis handelt. Das Original des Erlaubnisscheins ist vorzulegen.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz

30- Standes,- Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz

Postfach 3820, 55028 Mainz

Herr Kellner (A - H) Telefon 06131 – 12 24 09

Herr Müller (I - St) Telefon 06131 – 12 24 14

Herr Busch (Sch - Z) Telefon 06131 –12 23 99

Telefax 06131 – 12 30 10

Email: spreng@stadt.mainz.de